

Amt / Fachbereich / Betrieb (Geschäftszeichen)	Datum	Drucksachen-Nummer
Stadtentwicklung 6.10/10	20.06.2002	(FB 6) 278/2002

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss f. Stadtentwick- lung	10.07.2002						

Betreff:

Bebauungsplan 15-01 „Windkraftanlagen Hornoldendorf“
Ortsteil: Hornoldendorf
-Aufstellungsbeschluss-

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt

- I. gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes
15-01 „Windkraftanlagen Hornoldendorf“
Ortsteil: Hornoldendorf
Plangebiet: zwischen dem Remmighauser Berg, der Wiembecke, der Stadt-
grenze zu Horn-Bad Meinberg (Ortsteil Fromhausen) und Hornol-
dendorf.
- II. gem. § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB die Planungsabsichten frühzeitig auf Dau-
er eines Monats öffentlich darzulegen und dazu eine Bürgerversammlung
durchzuführen.

Das Verfahren wird der Prioritätsstufe (V*) zugeordnet.

Der Flurkartenauszug mit der verbindlichen Grenzdarstellung hing im Sitzungsraum
aus.

Sachdarstellung / Begründung:

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 140 „Vorrangflächen für Windkraftanla-
gen“ wurden durch den Beschluss des Rates im Februar 1999 im Stadtgebiet vier
Flächen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet im Flächennutzungsplan dargestellt.
Die Fläche des Bebauungsplanes 15-01 „Windkraftanlagen Hornoldendorf“ ist in
ihrer Lage, Abgrenzung und Größe identisch mit der Teilfläche Nr. 4 aus der o. g.
Flächennutzungsplan-Änderung. Die Fläche ist insgesamt 13,8 ha groß und liegt
zwischen dem Remmighauser Berg und der Wiembecke sowie den Orten Hornol-
dendorf und Fromhausen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist, im Rahmen des bauleitplanerischen Verfahrens planerische Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich konkreter Festsetzungen zur Erschließung, zur Lage und zur Höhe zukünftiger Windkraftanlagen zu eröffnen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann ohne Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Teilbereich die Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen nicht verhindern. Sie soll eine mit anderen Belangen verträgliche Errichtung zukünftiger Windkraftanlagen im Rahmen eines verbindlichen Bauleitplanverfahrens sicherstellen. Dabei ist auch der wirtschaftliche Betrieb von zukünftig beantragten Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Das Verfahren wird der Priorität (V*) zugeordnet, weil es sich um eine noch nicht erschlossene private Fläche handelt.

Das * (Sternchen) ermöglicht als "Quereinsteiger" den Arbeitsbeginn, die Fortführung bzw. das Ende des Verfahrens je nach Bedarf durchzuführen.

Der Bürgermeister
i.A.



Anlagen:

- Übersichtsplan 1:10.000
- Flurkartenauszug